18/SN-280/ME

Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder
zur Zahl: 12.690/2-III/2/93

Wien, 10. März 1993
Kettner/Kr/a:SchOG
Klappe 899 93
200/82/93

GESETZESENTWURF
6 -GE/19 93
11. MRZ. 1993
15. März 1993

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Unter Bezugnahme auf die mit Note vom 19. Jänner 1993, Zahl 12.690/2-III/2/93, vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelten Entwürfe beehrt sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner ergänzenden Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder
zur Zahl: 12.690/2-III/2/93

Wien, 10. März 1993
Kettner/Kr/a:SchOG
Klappe 899 93
200/82/93

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
Postfach 65
1010 Wien

In Ergänzung zur Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes zu den obzitierten Entwürfen erlaubt sich der Österreichische Städtebund, die Stellungnahme der Stadt Innsbruck nachzureichen. Es wird ersucht, diese Stellungnahme als integrativen Bestandteil in die Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes miteinzubeziehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

Beilage

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

STADT INNSBRUCK

PRÄSIDIALABTEILUNG II

ÖSTERR. STADTEBUND
Eingelangt: 9. März 1993
Zahl: 200 / 82 / 93
K
Wiedervorlage:

An den
Österreichischen Städtebund

Rathaus
1082 Wien

Präsidialabteilung II	Zahl	Sachbearbeiter	Zimmer / Klappe	Innsbruck, am
	MD/Präs.Abt.II-1260/1993	Dr. Holas	114/593	4.3.1993

Betreff: Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder

Bezug: do. Schreiben vom 25.1.1993, Zl. 200/82/93

Im Falle einer Antwort bitte die Zahl dieses Schreibens angeben.

Zu den vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst zur Begutachtung ausgesandten Gesetzesentwürfen darf seitens des Stadtmagistrates Innsbruck (nach Befassung des Bezirksschulamtes der Landeshauptstadt Innsbruck) folgende Äußerung abgegeben werden:

Gegen das in den gegenständlichen Gesetzesentwürfen postulierte grundsätzliche Anliegen einer Integration behinderter Kinder in den Volksschulen bestehen an sich keine Einwände. In Innsbruck werden derzeit bereits mehrere integrative Klassen als Schulversuch geführt.
Die vorliegenden Gesetzesentwürfe erscheinen jedoch inhaltlich unklar, zu wenig ausgegoren und in der Praxis teilweise nicht realisierbar.
Folgende Bedenken dürfen im einzelnen angeführt werden:

A-6010 Innsbruck Maria-Theresien-Straße 18, Tel. 0512 / 53 60...-0, Fax 0512 / 53 60-589

DVR: 0059331
www.parlament.gv.at

a) Zum Schulpflichtgesetz:

Zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes wird den Eltern das Recht eingeräumt, Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch oder ärztlich betreut haben, zu verlangen. Dies ist allein schon deshalb bedenklich, weil diese Personen keinen amtlichen Gutachterstatus haben. Diese Personen, es handelt sich um Kindergärtnerinnen und Privatärzte, mögen durchaus in der Lage sein, die Art der Behinderung eines Kindes zu beurteilen, dürften jedoch in der Regel über die Anforderungen im Schulbetrieb zu wenig Bescheid wissen. Vollkommen ungeklärt ist die Kostenfrage, die mit der Einholung derartiger Gutachten verbunden ist. Aus der Sicht des Schulerhalters wäre zu fordern, daß die allenfalls neben amtsärztlichen-, schulpädagogischen- oder sonderpädagogischen Gutachten eingeholten zusätzlichen Expertisen von den Antragstellern selbst zu finanzieren sind.

Bedenklich erscheint im übrigen die Regelung, wonach der Bezirksschulrat Eltern zwar über die Zweckmäßigkeit eines Schulbesuches beraten, jedoch keinen Einfluß darauf nehmen darf, ob das Kind eine Sonderschule besuchen oder in eine Volksschule integriert werden soll.
Eine Mehrbelastung des Schulerhalters ist durch die Bestimmung zu erwarten, daß der Bezirksschulrat bei den zuständigen Stellen die Durchführung von Maßnahmen zu beantragen hat, wenn keine geeignete Volksschule zur Verfügung steht.

Abgelehnt wird auch die Vorschrift, wonach vom Schulbesuch zurückgestellte, behinderte Kinder berechtigt sein sollen, die Vorschulstufe einer Volksschule zu besuchen. Sinnvoller wäre es, dem Bezirksschulrat die Möglichkeit einer Befreiung vom Besuch der Vorschulstufe zu gewähren. Gerade bei behinderten Kindern erscheint es vorteilhaft, wenn sie im Falle einer Rückstellung in ihrer gewohnten Umgebung, also dem Sonderkindergarten oder dem integrativen Kindergarten, verbleiben können.

Angeregt wird, die vorgesehene starre einjährige Frist für die Schulunfähigkeitserklärung eines Kindes mangels Entwicklungsfortschrittes durch einen "angemessenen Zeitraum" zu ersetzen.

b) Zum Schulorganisationsgesetz:

Als besonderer Mangel dieses Gesetzesentwurfes wird die Tatsache empfunden, daß eine gesetzliche Festlegung der Mindestanzahl von behinderten Kindern in einer Schulklasse als Voraussetzung für die Einstellung eines zusätzlichen Lehrers fehlt. Auch vice versa fehlt die Klarstellung, ab welcher Anzahl an Behinderten dieser Lehrer wieder abzuziehen ist, wenn behinderte Kinder während des Unterrichtsjahres ausscheiden.

Eine fixe Kontingentierung von Sonderschullehrern in den jeweiligen Bezirken könnte in der Praxis zu nicht vertretbaren Engpässen bei der erforderlichen Ausstattung von Schulklassen mit zusätzlichen Lehrkräften führen.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt im übrigen nicht die Frage, welchen Ausbildungsweg die behinderten Kinder, welche die Volksschule absolviert haben, einzuschlagen haben. Sollen diese Kinder in Sonderschulen untergebracht werden oder sind weitere Schulversuche vorzusehen?

c) Zum Schulunterrichtsgesetz:

Die Bestimmung, daß in eine integrativ geführte Klasse höchstens vier behinderte Kinder aufzunehmen sind, sollte im Schulorganisationsgesetz verankert werden. Die Angabe einer Mindestschüleranzahl für die Durchführung einer Integration fehlt auch in diesem Gesetz.

d) Zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz:

Eine unvertretbare Belastung bestimmter Schulerhalter droht nach ha. Dafürhalten durch die Regelung, daß behinderte

Kinder dann eine sprengelfremde Schule besuchen dürfen, wenn im eigenen Schulsprengel keine Integration praktiziert wird.
Da zu erwarten ist, daß behinderte Kinder von kleineren Gemeinden in die integrativen Klassen von Städten bzw. Ballungszentren geschickt werden, wäre gesetzlich unbedingt sicherzustellen, daß für größere Städte ein ausreichendes Sonderschullehrerkontingent vorbehalten und ein finanzieller Ausgleich für die erhöhte Kostenbelastung dieser Gemeinden geschaffen wird.

Zusammenfassend darf im Gegenstande festgehalten werden, daß die vorliegenden Gesetzesentwürfe nach ha. Ansicht einer eingehenden Revision unterzogen werden sollten und im Sinne obiger Ausführungen Ergänzungen bzw. Änderungen erforderlich erscheinen.

Um gefällige Kenntnisnahme darf ersucht werden.

Für den Stadtmagistrat:
Der Abteilungsleiter:
In Vertretung:

(Dr. Kunz)
Senatsrat